

Fall 36: "Autoschicksale"

A ist Inhaber einer Schreinerei, die er auf seinem Grundstück betreibt. Auf dem Grundstück befinden sich einige Kraftfahrzeuge, die A für seinen Betrieb einsetzt. Des weiteren steht auf dem Grundstück ein Mercedes des A, den dieser aber nicht angemeldet hat. Dieses Fahrzeug sowie den auf dem Grundstück stehenden Lieferwagen der Schreinerei hatte A der B-Bank zur Sicherung gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus bankmäßigen Geschäftsverbindungen übereignet. Einen Pkw VW-Golf Kombi, den A bislang betrieblich eingesetzt hatte, veräußert er an seinen Bekannten C und übergibt ihm den Kfz-Brief. Bis auf weiteres soll aber der Wagen noch auf dem Grundstück des A verbleiben, damit dieser den Wagen vorübergehend für kleinere Auslieferungen nutzen kann, weil C den Wagen erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt.

Als A seinen hohen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann, erwirkt ein Gläubiger einen Titel gegen A. Im Rahmen der danach durchgeführten Zwangsvollstreckung wird die Zwangsversteigerung des Schreinereigeländes durch gerichtlichen Beschluß angeordnet und das Grundstück versteigert. Den Zuschlag erhält E.

Nach der Versteigerung löst A den ihm gewährten Kredit bei der B-Bank ab, die daraufhin das Eigentum an dem Mercedes und dem Lieferwagen auf A zurücküberträgt und A die Kfz-Briefe aushändigt.

Als E hiervon erfährt, verlangt er von A die Herausgabe der Kfz-Briefe für den Lieferwagen und den Mercedes und von C die Herausgabe des Kfz-Briefes für den VW-Golf.

Zu Recht?

A) Ansprüche des E gegen A auf Herausgabe des Kfz-Briefes des Lieferwagens

I. Anspruch aus § 985 BGB

Voraussetzungen:

1. Eigentum des E am Kfz-Brief

a) Ursprüngliche Eigentumslage

Eigentum am Brief könnte sich nach § 952 BGB nach der Eigentumslage am zugehörigen Kfz richten:

aa) Unmittelbare Anwendung des § 952 BGB?

Kfz-Brief: weder ein Schuldschein über eine Forderung, die gegenüber einem anderen besteht (Abs. 1), noch eine Urkunde über ein anderes Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann (Abs 2).

=> kein unmittelbare Anwendung des § 952 BGB

bb) Entsprechende Anwendung des § 952 BGB auf Kfz-Briefe?

Gründe für eine entsprechende Anwendung:

Enge Zusammengehörigkeit von Fahrzeug und Brief: im Rechtsverkehr üblich, daß Erwerber eines Kfz zum Nachweis seiner Berechtigung zugleich den Brief erhält; Vermutung gegen das Eigentum des Besitzers, wenn dieser nicht auch den Brief in Händen hält

Vorlagepflicht bei Zulassungsstelle bei jedem Eigentümerwechsel am Kfz (§ 25 IV 2 StVZO)

=> Verknüpfung zwischen Eigentum am Kfz und Eigentum am Brief entsprechend § 952 BGB (h.M. BGHZ 34, 122, 134; BGH NJW 1978, 1854; Palandt/Bassenge, § 952 Rn. 7; Münchener Kommentar/Quack, 2. Aufl., § 952 Rn. 8; a.A. Erman/Hefermehl, 8. Aufl., § 952 Rn. 2 (Begründung: keine notwendige Identität zwischen Zulassungsberechtigtem und Eigentümer, vgl. § 25 I 1 StVZO).

=> entsprechende Anwendung des § 952 BGB auf Kfz-Brief

=> Eigentum am Kfz-Brief richtet sich nach Eigentum am Kfz

Ursprünglicher Eigentümer am Lieferwagen war A

=> Ursprünglicher Eigentümer am Kfz-Brief war analog § 952 BGB ebenfalls A

b) Übergang des Eigentums am Lieferwagen und am Brief durch Sicherungsübereignung durch A an die B-Bank gem. §§ 929, 930 BGB

Hier: keine Bedenken

c) Wirksame Rückübertragung des Eigentums am Lieferwagen und (entsprechend § 952 BGB) am Brief durch die B-Bank an A nach Ablösung des Kredits gem. § 929 S. 2 BGB?

aa) Bedenken gegenüber einer wirksamen Rückübertragung: Mangelnde Berechtigung der B-Bank infolge eines zwischenzeitlichen Eigentumserwerbs durch E gem. §§ 90 I, II, 55 I, 20 II ZVG i.V.m. 1120 ff. BGB?

Mit Zuschlag an E: Eigentumserwerb des Grundstücks durch E gem. § 90 I ZVG

=> Gem. § 90 II ZVG Eigentumserwerb des E an den Gegenstände, auf die sich Versteigerung erstreckt.

Versteigerung erstreckt sich gem. § 55 I ZVG auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

Beschlagnahme erfaßt gem. § 20 II ZVG auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstück die Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB erstreckt.

Hier: Zugehörigkeit des Lieferwagens zum Haftungsverband der Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB mit der Folge, daß sich die Beschlagnahme auf den Lieferwagen gem. § 20 II ZVG erstreckte?

Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Haftungsverband der Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB:

(1) Zubehöreigenschaft des Lieferwagens

Zubehör gem. § 97 I 1 BGB: Bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein - dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

Hier: (+), Lieferwagen wurde durch A für seine Schreinerei genutzt und diente dem wirtschaftlichen Zweck des Betriebes; Schreinerei befand sich auf dem Grundstück, so daß Lieferwagen auch den Wert des Grundstücks erhöhte.

=> Lieferwagen = Zubehörgegenstand des Grundstücks.

(2) Eigentum des Grundstückseigentümers am Zubehörgegenstand, § 1120 I BGB

Beschlagnahme erfaßt nur schuldner eigene Zubehörgegenstände (Zeitpunkt der Beschlagnahme).

Hier: Im Zeitpunkt der Beschlagnahme - Lieferwagen im Sicherungseigentum der B-Bank.

=> Beschlagnahme des Grundstücks erfaßte nicht den Lieferwagen.

(3) Anwartschaftsrecht des Grundstückseigentümers am Zubehörgegenstand, das vom Haftungsverband der Hypothek erfaßt wird?

Grds. haftet das Anwartschaftsrecht des Grundstückseigentümers an fremden Zubehör (vgl. BGHZ 35, 85, 88 ff.; Jauernig, 8. Aufl., §§ 1120 - 1122 Rn. 14; Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 216).

Voraussetzung: Anwartschaftsrecht des A am Lieferwagen

Ein Anwartschaftsrecht liegt vor, wenn von einem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, daß von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann, die der andere an der Entstehung des Rechts nicht mehr einseitig zu zerstören vermag (BGH NJW 1982, 1639).

Hier: Anwartschaftsrecht des A am Lieferwagen, wenn das Eigentum mit Rückzahlung des Kredits ohne besondere Willenserklärung der Beteiligten wieder auf A übergeht, wenn also die Sicherungsübereignung *auflösend bedingt* ist.

Hier: Keine auflösend bedingte Sicherungsübereignung

Gründe: "Rückübertragung" des Wagens durch die B-Bank an A (vgl. Sachverhalt); außerdem entsprach Sicherung für gegenwärtige und zukünftige Ansprüche keiner auflösend bedingte Sicherungsübereignung

=> Vereinbarung eines unbedingten Sicherungseigentums mit lediglich schuldrechtlichem Rückübertragungsanspruch zugunsten des Sicherungsgebers A

=> Kein Anwartschaftsrecht des A am Lieferwagen, das in den Haftungsverband der Hypothek hätte fallen können.

bb) Eigentumserwerb des E am Lieferwagen und am Kfz-Brief entsprechend § 952 BGB durch Zuschlag gem. §§ 90 II, 55 II ZVG?

(1) Lieferwagen = Zubehörgegenstand am Grundstück gem. § 97 BGB

(2) Besitz des Grundstückseigentümers am Lieferwagen; Eigentum der B-Bank am Lieferwagen

(3) Keine Geltendmachung der Rechte aus § 37 Nr. 5 ZVG durch den Eigentümer

Hier: (+)

=> Voraussetzungen des §§ 90 II, 55 II ZVG (+)

=> Eigentumserwerb des E am Lieferwagen durch Zuschlag gem. §§ 90 II, 55 II ZVG

=> zugleich Erwerb des Eigentums am Kfz-Brief analog § 952 BGB

=> Mangels Berechtigung konnte die B-Bank dem A das Eigentum am Lieferwagen und am Kfz-Brief nicht wirksam zurückübertragen.

d) Gutgläubiger Erwerb des Lieferwagens durch A von der B-Bank gem. § 932 BGB?

Hier: (-), A hatte Kenntnis von der Versteigerung und ist deshalb bösgläubig gem. § 932 II BGB.

=> Keine wirksame Rückübertragung des Lieferwagens und des Kfz-Briefes durch die B-Bank an A.

=> E ist Eigentümer des Lieferwagens und entsprechend § 952 BGB des Kfz-Briefes.

2. Anspruchsgegner ist Besitzer des Kfz-Briefes

Hier: A ist im Besitz des Kfz-Briefes.

3. Kein Recht zum Besitz

Hier: A hat gegenüber E kein Recht zum Besitz.

=> Anspruch des E gegen B auf Herausgabe des Kfz-Briefes aus § 985 BGB

II. Anspruch aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB

A hat etwas - Besitz am Kfz-Brief - erlangt,

in sonstiger Weise auf Kosten des E?

Bedenken gegenüber der Anwendbarkeit der Eingriffskondition wegen des Vorrangs der Leistungskondition (h.M., zur Einschränkung aufgrund eines gesetzlichen Wertungsmodells vgl. Fall 10).

Hier: Besitzerlangung des A durch Leistung der B-Bank

=> Unter Zugrundelegung des Grundsatzes des Vorranges der Leistungskondition: kein Anspruch des E gegen A aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB.

-

B) Anspruch des E gegen A auf Herausgabe des Kfz-Briefes des Mercedes aus § 985 BGB

Voraussetzungen:

I. Eigentum des E am Kfz-Brief

1. Ursprüngliche Eigentumslage

Eigentum am Brief richtet sich entsprechend § 952 BGB nach der Eigentumslage am zugehörigen Kfz (s.o. unter A I 1)

Ursprünglicher Eigentümer am Mercedes war A

=> Ursprünglicher Eigentümer am Kfz-Brief war analog § 952 BGB ebenfalls A

b) Übergang des Eigentums am Mercedes und (entsprechend § 952 BGB) am Brief durch Sicherungsübereignung durch A an die B-Bank gem. §§ 929, 930 BGB

Hier: keine Bedenken

c) Wirksame Rückübertragung des Eigentums am Mercedes und am Brief durch die B-Bank an A nach Ablösung des Kredits gem. § 929 S. 2 BGB?

aa) Bedenken gegenüber einer wirksamen Rückübertragung: Mangelndes Berechtigung der B-Bank infolge eines zwischenzeitlichen Eigentumserwerbs durch E gem. §§ 90 I, II, 55 I, 20 II ZVG i.V.m. 1120 ff. BGB?

Mit Zuschlag an E: Eigentumserwerb des Grundstücks durch E gem. § 90 I ZVG

=> Gem. § 90 II ZVG Eigentumserwerb des E an den Gegenstände, auf die sich Versteigerung erstreckt.

Versteigerung erstreckt sich gem. § 55 I ZVG auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

Beschlagnahme erfaßt gem. § 20 II ZVG auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstück die Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB erstreckt.

Hier: Zugehörigkeit des Mercedes zum Haftungsverband der Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB mit der Folge, daß sich die Beschlagnahme auf den Mercedes gem. § 20 II ZVG erstreckte?

Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Haftungsverband der Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB:

Zubehöreigenschaft des Mercedes

Zubehör gem. § 97 I 1 BGB: Bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein - dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

Hier: (-), Mercedes wurde durch A mangels Zulassung *nicht* für seine Schreinerei eingesetzt.

=> Mercedes diene nicht dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache

=> Keine Zubehögegenstand des Mercedes

bb) Eigentumserwerb des E am Mercedes und entsprechend § 952 BGB am Kfz-Brief durch Zuschlag gem. §§ 90 II, 55 II ZVG?

Hier: Mangels Zubehöreigenschaft des Mercedes erfaßte die Beschlagnahme diesen Gegenstand auch nicht gem. §§ 90 II, 55 II ZVG.

=> Kein Erwerb des Eigentums am Mercedes durch E aufgrund des Zuschlags

=> Eigentum des E am Mercedes und entsprechend § 952 BGB am Kfz-Brief

=> Kein Anspruch des E gegen A auf Herausgabe des Kfz-Briefes des Mercedes aus § 985 BGB

-

C) Anspruch des E gegen C auf Herausgabe des Kfz-Briefes des VW-Golf aus § 985 BGB

Voraussetzungen:

I. Eigentum des E am Kfz-Brief

1. Ursprüngliche Eigentumslage

Eigentum am Brief richtet sich entsprechend § 952 BGB nach der Eigentumslage am zugehörigen Kfz (s.o. unter A I 1)

Ursprünglicher Eigentümer des VW-Golf war A

=> Ursprünglicher Eigentümer am Kfz-Brief war analog § 952 BGB ebenfalls A

2. Übergang des Eigentums am VW-Golf und entsprechend § 952 BGB am Brief durch Übereignung durch A an C gem. §§ 929, 930 BGB

Hier: keine Bedenken

3. Erwerb des Eigentums am VW-Golf durch E gem. §§ 90 I, II, 55 I, 20 II ZVGi.V.m. 1120 ff. BGB?

Mit Zuschlag an E: Eigentumserwerb des Grundstücks durch E gem. § 90 I ZVG

=> Gem. § 90 II ZVG Eigentumserwerb des E an den Gegenstände, auf die sich Versteigerung erstreckt.

Versteigerung erstreckt sich gem. § 55 I ZVG auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

Beschlagnahme erfaßt gem. § 20 II ZVG auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei einem Grundstück die Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB erstreckt.

Hier: Zugehörigkeit des VW-Golf zum Haftungsverband der Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB mit der Folge, daß sich die Beschlagnahme auf den VW-Golf gem. § 20 II ZVG erstreckte?

Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Haftungsverband der Hypothek gem. §§ 1120 ff. BGB:

a) Zubehöreigenschaft des VW-Golf?

Zubehöreigenschaft des VW-Golf kann dahinstehen, wenn es am Eigentum des Grundstückseigentümer mangelt:

b) Eigentum des Grundstückseigentümers am Zubehögegenstand, § 1120 I BGB

Beschlagnahme erfaßt nur schuldneigene Zubehögegenstände (Zeitpunkt der Beschlagnahme).

Hier: Im Zeitpunkt der Beschlagnahme hatte A den VW-Golf bereits an C veräußert.

=> Beschlagnahme des Grundstücks erfaßte nicht den VW-Golf

4. Eigentumserwerb des E am VW-Golf und (entsprechend § 952 BGB) am Kfz-Brief durch Zuschlag gem. §§ 90 II, 55 II ZVG?

a) VW-Golf = Zubehögegenstand am Grundstück gem. § 97 BGB im Zeitpunkt der Beschlagnahme?

Zubehör gem. § 97 I 1 BGB: Bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein - dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

aa) Hier: Betriebliche Nutzung des VW-Golf durch A bis zur Veräußerung an C

bb) Aufhebung der Zubehöreigenschaft?

Aufhebung der Zubehöreigenschaft, wenn eine ihrer Voraussetzungen auf Dauer fortfällt (BGH NJW 1984, 2277, 2278; Palandt/Heinrichs, § 97 Rn. 10).

Nicht ausreichend: allein Veräußerung des Zubehögegenstands (BGH NJW 1979, 2514).

Hinzukommen muß eine Widmungsänderung in dem Sinne, daß der Gegenstand nicht mehr dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache dienen soll (Palandt/Heinrichs, § 97 Rn. 10).

Hier: Betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nach Veräußerung an C, indes nur noch *vorübergehend*.

Vorübergehende Nutzung für den wirtschaftlichen Zweck ist indes nicht geeignet Zubehöreigenschaft zu begründen, § 97 II 1 BGB.

=> Eintritt einer Widmungsänderung, wenn ein (ehemaliges) Zubehörstück nur noch vorübergehend dem Zweck der Hauptsache dienen soll (BGH NJW 1984, 2277, 2278).

=> Im Zeitpunkt der Beschlagnahme war der VW-Golf kein Zubehör gem. § 97 BGB.

=> Keine Erstreckung der Beschlagnahme gem. §§ 90 II, 55 II ZVG auf den VW-Golf

5. Eigentumserwerb des E am VW-Golf als "Scheinzubehör" und (entsprechend § 952 BGB) am Kfz-Brief durch Zuschlag gem. §§ 90 II, 55 II ZVG?

Rechtlicher Ansatz: Äußerlicher Eindruck des VW-Golf als Zubehör gem. § 97 BGB ("Scheinzubehör").

Indes: Kein Schutz des Vertrauens des Bieters, rechtlich nicht zum Zubehör gehörende Gegenstände würden mitversteigert (BGH NJW 1984, 2277, 2278).

=> Kein Eigentumserwerb des Ersteigerers am Scheinzubehör.

=> Kein Eigentumserwerb des E am VW-Golf

=> Kein Anspruch des E auf Herausgabe des Kfz-Scheins des VW-Golfs gem. § 952 BGB